

Zuständigkeitsordnung
des Rates der Stadt Jülich
vom 26.08.2014

Auf Grund der §§ 41 und 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 25.08.2014 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

I. Stadtrat

§ 1
Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat entscheidet
 - a) über alle Angelegenheiten, die nach § 41 GO NRW nicht auf die Ausschüsse oder die Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister übertragen werden können,
 - b) über die Angelegenheiten, die ihm nach dieser Zuständigkeitsordnung vorbehalten sind,
 - c) über solche Angelegenheiten, die er sich im Einzelfall vorbehält oder an sich zieht (Rückholrecht).
 - d) über Grundstücksangelegenheiten, soweit Rats- und Ausschussmitglieder, der/die Bürgermeister/in sowie Beschäftigte der Verwaltung betroffen sind.
- (2) Alle anderen Angelegenheiten überträgt er nach Maßgabe dieser Zuständigkeitsordnung auf die Ausschüsse bzw. die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.
- (3) Der Rat beschließt gemäß § 41 Abs. 1 a GO NRW allgemeine Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt wird.

II. Ausschüsse

§ 2
Arten, Wahl und Zuständigkeit der Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet folgende gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss (HFA)

- b) Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)
- d) Wahlprüfungsausschuss (WPA)
- e) Wahlausschuss (WA)

(2)¹ Daneben bildet der Rat folgende weitere Ausschüsse:

- a) Ausschuss für Umwelt- und Landschaftsschutz, Planungs- und Bauangelegenheiten
- Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss - (PUB)
- b) Ausschuss für Kultur, Dorf- und Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung (KDSW)²
- c) Ausschuss für Jugend, Familie, Integration, Soziales, Schule und Sport (JuFISSS)

§ 3

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät alle Angelegenheiten, die dem Rat zur Entscheidung vorzulegen sind. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht gemäß § 1 dem Rat und den §§ 7 - 13 den einzelnen Ausschüssen vorbehalten sind oder in der Zuständigkeit der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters liegen.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander ab.
- (3) Im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss gemäß § 61 GO NRW über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Zu diesem Zweck hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister den Haupt- und Finanzausschuss jeweils über solche Planungsvorhaben zu unterrichten.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet gemäß § 59 Abs. 2 GO NRW die Haushaltssatzung vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss berät und entscheidet über Grundstücksangelegenheiten, soweit diese nicht auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen sind; § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d) bleibt unberührt.
- (6) Weiterhin berät der Haupt- und Finanzausschuss den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen mit Ausnahme der Satzungen nach dem Bundesbaugesetz.

¹ § 2 Abs. 2 Buchstabe d ersatzlos gestrichen durch Beschluss des Rates der Stadt Jülich vom 17.05.2018

² § 2 Abs. 2 Buchstabe b geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Jülich vom 10.11.2020

- (7) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständiger Ausschuss für Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW.¹

§ 4

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben entsprechend den Vorschriften der GO NRW und der Rechnungsprüfungsordnung wahr.

§ 5

Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss nimmt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben des Kommunalwahlgesetzes wahr.

§ 6

Wahlausschuss

Der Wahlausschuss berät bzw. entscheidet über die ihm aufgrund des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung gesetzlich übertragenen Angelegenheiten.

§ 7

Ausschuss für Umwelt- und Landschaftsschutz, Planungs- und Bauangelegenheiten - Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss -

- (1) Der Ausschuss berät
- die Flächenplanung,²
 - den Erlass der Gestaltungssatzungen.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über
- a) die Vertretung der gemeindlichen Interessen im Rahmen der Beteiligung an Planungen anderer Planungsträger, soweit wesentliche städtebauliche Gesichtspunkte berührt werden,

¹ § 3 Abs. 7 neu eingefügt durch Beschluss des Rates der Stadt Jülich vom 10.11.2020

² § 7 Abs. 1 geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Jülich vom 10.11.2020

- b) grundlegende verkehrslenkende Maßnahmen sowohl hinsichtlich des fließenden Verkehrs sowie des ruhenden Verkehrs,
 - c) den Aufstellungsbeschluss in Bauleitplanverfahren, sowie über deren Aufhebung und Änderung und den Beschluss über die öffentliche Auslegung.

Das Recht des Rates, den das Verfahren der Bauleitplanung abschließenden Feststellungsbeschluss (bei Flächennutzungsplänen) bzw. Satzungsbeschluss (bei Bebauungsplänen) zu fassen, bleibt unberührt.
 - d) die Genehmigung für nicht privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 (2) Baugesetzbuch,
 - e) die Auswahl der Teilnehmer und Preisrichter an stadtplanungsrelevanten Wettbewerben,
- (3) Weiterhin entscheidet der Ausschuss über
- a) die Entwurfsplanung von städt. Baumaßnahmen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,
 - b) die Vergabe von Bauaufträgen über 100.000, -- EUR nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), soweit es keiner Entwurfsplanung gem. Buchstabe a) bedarf; § 12 Abs. 2 Buchst. e) Ziffer 2 bleibt unberührt.
 - c) die Vergabe von Aufträgen über 20.000, -- EUR nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).
- (4) Der Ausschuss behandelt alle Angelegenheiten des Umwelt- und Landschaftsschutzes im Bereich der Stadt Jülich und entscheidet insbesondere
- a) über die konkrete Ausführung der Grüngestaltung bei der Stadtentwicklung¹,
 - b) Fragen der Abfallentsorgung und Abfallbeseitigung,
 - c) Energieversorgungskonzepte und Maßnahmen der Energieeinsparung,
 - d) über die Aufstellung und Fortschreibung von Umweltprogrammen,
 - e) über Maßnahmen, die die Umwelt in erheblichem Maße beeinträchtigen (z. B. beim Winterdienst),
 - f) über die Aufstellung von Programmen zur Öffentlichkeitsarbeit in Fragen des Umweltschutzes,
 - g) Fragen des Klimaschutzes².
- (5) Er entscheidet in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der durch den Haushaltsplan für seine Aufgaben bereitgestellten Mittel, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

¹ § 7 Abs. 4 Buchstabe a geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Jülich vom 10.11.2020

² § 7 Abs. 4 Buchstabe g neu eingefügt durch Beschluss des Rates der Stadt Jülich vom 10.11.2020

- (6) Der Ausschuss berät die Umsetzung von Grundsatzplanungen des Ausschusses für Kultur, Dorf- und Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung bei Projekten von besonderer Bedeutung und Auswirkung auf die Stadtgestaltung und Stadtstruktur der Stadt Jülich.
- (7) Bei Projekten nach Absatz 6 trifft er die erforderlichen Entscheidungen nach den Absätzen 2, 3 und 5.

§ 8

Ausschuss für Jugend, Familie, Integration, Soziales, Schule und Sport

- (1) Der Ausschuss berät über die Bereiche Kinder, Familie und Jugend sowie Kinderspielplatzangelegenheiten und entscheidet über Ziele und Planungen in diesem Fachgebiet.
- (2) Der Ausschuss berät über den Bereich der Grundsicherung und der Altenpflege sowie der Integration, insbesondere alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit Menschen in besonderen Lebenslagen, Behinderten, Asylbewerbern, Flüchtlingen und Aussiedlern.
- (3) Der Ausschuss entscheidet bei allen Schulangelegenheiten von wesentlicher Bedeutung mit Ausnahme der dem Stadtrat gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten und berät die Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen städtischer Schulen. Der Ausschuss gibt nach § 61 Abs. 2 SchulG NRW einen Vorschlag zur Besetzung der Schulleiterstelle ab.¹
- (4) Der Ausschuss berät die Angelegenheiten der Sportförderung und der sonstigen Freizeitgestaltung.
- (5) Der Ausschuss berät die Angelegenheiten der Musikschule.
- (6) Er entscheidet in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der durch den Haushaltsplan für seine Aufgaben bereitgestellten Mittel soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
§ 12 Abs. 2 Buchst. e) bleibt unberührt.

§ 9²

Ausschuss für Kultur, Dorf- und Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung

- (1) Der Ausschuss berät die Angelegenheiten der Kultur und Heimatpflege einschließlich der Institute (Museum, Archiv, Stadtbücherei, VHS).

Ihm obliegt die Pflege und Förderung von Städtepartnerschaften.

¹ § 8 Abs. 3 S. 2 geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Jülich vom 06.10.2016

² § 9 Bezeichnung des Ausschusses geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Jülich vom 10.11.2020

Er nimmt außerdem die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) wahr, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.¹

Der Rat kann sachverständige Bürger im Sinne des DSchG für die Teilnahme an den Beratungen im Ausschuss betr. der nach dem DSchG zu behandelnden Angelegenheiten bestellen.

Er entscheidet über die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen etc.

- (2)² Der Ausschuss berät über die Stadtentwicklung und über die Gestaltung des Stadtbildes, sowie über die Verkehrsentwicklungsplanung einschl. der Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs. Dies umfasst die Flächenplanung (Bau- und Grünfläche) als auch die Gestaltung des Erscheinungsbildes der Stadt Jülich insgesamt. Im Rahmen der Verkehrsentwicklungsplanung berät der Ausschuss über Mobilitätskonzepte und deren Umsetzung.

Der Ausschuss entscheidet Grundsatzfragen der Grüngestaltung bei der Stadtentwicklung.

- (3) Der Ausschuss berät die Wirtschaftsförderung sowie über Gewerbe- und Industrieansiedlung; die Aufgaben des Ausschusses für Umwelt- und Landschaftsschutz, Planungs- und Bauangelegenheiten im Zusammenhang mit der Stadtplanung bleiben unberührt.
Der Ausschuss berät die Grundsatzplanungen bei Projekten von besonderer Bedeutung und Auswirkung auf die Stadtgestaltung und Stadtstruktur der Stadt Jülich.

- (4)³ Der Ausschuss berät über grundsätzliche Fragestellungen im Rahmen der globalen Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen.

- (5) Der Ausschuss ist zuständiger Ausschuss für das Stadtmarketing mit den Bereichen Freizeit, Naherholung und Tourismus, Einzelhandel und Nahversorgung, Kommunikation und Marketing, Veranstaltungen und Märkte.

- (6)⁴ Des Weiteren nimmt der Ausschuss Angelegenheiten der Digitalisierung wahr.

Dabei berät der Ausschuss über Digitalisierungskonzepte und entscheidet über die grundsätzliche Ausgestaltung der Digitalisierung der Stadtverwaltung Jülich, sofern der Bürgermeister nicht ausschließlich zuständig ist.

- (7) Er entscheidet in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der durch den Haushaltsplan für seine Aufgaben bereitgestellten Mittel soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
§ 12 Abs. 2 Buchst. e) bleibt unberührt.

¹ § 9 Abs. 1 S. 3 geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Jülich vom 06.10.2016

² § 9 Abs. 2 neu eingefügt durch Beschluss des Rates der Stadt Jülich vom 11.10.2020

³ § 9 Abs. 4 neu eingefügt durch Beschluss des Rates der Stadt Jülich vom 11.10.2020

⁴ § 9 Abs. 6 neu eingefügt durch Beschluss des Rates der Stadt Jülich vom 11.10.2020

§ 10¹**Bürgerausschuss**

aufgehoben

III. Bürgermeister und leitende Dienstkräfte der Verwaltung**§ 11****Allgemeine Zuständigkeit des Bürgermeisters**

- 1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister erfüllt die Aufgaben, die ihr/ihm durch die Gemeindeordnung, diese Satzung und aufgrund sonstiger Vorschriften zugewiesen sind.
Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- 2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 12**Geschäfte der laufenden Verwaltung**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind alle Geschäfte, die mehr oder minder regelmäßig wiederkehren und die die Verwaltung einer Stadt von der Größe, der Beschaffenheit und der Finanzkraft der Stadt Jülich normalerweise mit sich bringt.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere
 - a) die Genehmigung von Nebentätigkeiten nach § 72 des Landesbeamtengesetzes und § 3 Abs. 3 TVÖD
 - b) die Stundung von Geldbeträgen bis zur Höhe von 15.000, -- EUR für die Dauer von 36 Monaten bei ausreichender Sicherung,
 - c) die Niederschlagung von Geldforderungen bis zur Höhe von 15.000, -- EUR,
 - d) den Erlass von Forderungen bis zum Wert von 3.000, -- EUR,
 - e) die Vergabe von Aufträgen
 1. nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) unbegrenzt im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel,
 2. nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) unbegrenzt im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel, wenn der Vergabe

³ § 10 aufgehoben durch Beschluss des Rates der Stadt Jülich vom 30.06.2017

eine gem. § 22 Abs. 3 a) beschlossene Entwurfsplanung zugrunde liegt, ansonsten bis zu einem Betrag von 100.000, -- EUR

3. nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bis zu einem Betrag von 20.000, -- EUR).

Bei einer "Splittung" des Auftrages ist die Gesamtsumme maßgebend.

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister berichtet dem zuständigen Ausschuss regelmäßig über die von ihm im Rahmen seiner Zuständigkeit vergebenen Aufträge über 100.000,-- EUR im Einzelfall.

- f) der Abschluss aller Energiebezugsverträge für den Eigenverbrauch in unbegrenzter Höhe,
 - g) die Bestellung von Einwohnern und Bürgern zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
 - h) die Gewährung von Vorschüssen in Einzelfällen an die Beamten und tariflich Beschäftigten (Angestellte und Arbeiter) der Stadt nach den geltenden gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen sowie die Gewährung von Unterstützungen im Einzelfalle bis zum Betrage von 500, -- EUR,
 - i) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie Vertragsänderungen zum Nachteil der Stadt, wenn die neu zu übernehmende Verpflichtung oder die zu vereinbarende Ermäßigung von Ansprüchen der Stadt den Betrag von 10.000, -- EUR nicht übersteigt,
 - j) Verkauf sämtlicher Baugrundstücke in Baugebieten, bei denen der Kaufpreis vom Rat bzw. Haupt- und Finanzausschuss festgesetzt worden ist sowie der Verkauf und Ankauf von Grundstücken bis zur Größe von 100 qm, soweit nicht der Stadtrat gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d) zuständig ist.
 - k) die Aufnahme von Darlehen in unbegrenzter Höhe
- (3) Die Rechte des Personalrates zu Abs. 2 Buchstaben a) und h) werden gewahrt.

§ 13

Entscheidung über die Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen

Der Kämmerer ist berechtigt, über die Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW und über die Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 Abs. 1 Satz 3 GO NRW in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW zu entscheiden. Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind solche, welche im Einzelfall den Betrag von 10.000, -- EUR nicht übersteigen.

Folgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als geringfügig anzusehen:

1. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 10 % des Haushaltsansatzes, jedoch nicht über 5.000, -- EUR; Aufwendungen und Auszahlungen bis 500, -- EUR sind stets geringfügig.

2. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Alle Aufwendungen und Auszahlungen bis 2.500, -- EUR.

IV. Beiräte

§ 14¹

Ausschussbegleitende Gremien

Bei der Stadt Jülich sind folgende ausschussbegleitende Gremien gebildet:

Arbeitskreis für ein inklusives Jülich

Umweltbeirat

Seniorenbeirat

Jugendparlament

Arbeitskreis Jugendarbeit in Jülich

§ 15

Arbeitskreis für ein inklusives Jülich

(1) Bei der Stadt Jülich wird ein Arbeitskreis für ein inklusives Jülich eingerichtet.

Der Arbeitskreis für ein inklusives Jülich (AKI) ist ein Zusammenschluss in Jülich tätiger Behindertenselbsthilfeinitiativen, Verbände und Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie der Stadtverwaltung Jülich. Er macht sich die Fortentwicklung der Behindertenhilfe und die Beteiligung bei der politischen Willensbildung auf örtlicher und überörtlicher Ebene zur Aufgabe. Er unterstützt den Anspruch behinderter Menschen auf gleichberechtigte und umfassende gesellschaftliche Teilhabe.

(2) Aufgaben

Die Aufgaben des Arbeitskreises für ein inklusives Jülich sind im Einzelnen:

- Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung

¹ § 14 ergänzt durch Beschluss des Rates der Stadt Jülich vom 23.06.2022

- Aufzeigen von konkreten Bedarfen sowie das Erarbeiten von diesbezüglichen Empfehlungen
- Aufbereitung und Weitergabe von Informationen über gesetzliche Neuregelungen
- Erörterung von Fragen aus dem Behindertenbereich
- Öffentlichkeitsarbeit und Durchführen von Veranstaltungen
- Förderung der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Austausches der Selbsthilfeinitiativen und jeweiligen Interessensvertretungen
- Umsetzung der Ziele des LGG fördern

(3) Mitglieder

Mitglieder sind alle im Arbeitskreis für ein inklusives Jülich vertretenen Selbsthilfeinitiativen, Verbände und Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Ständiges Mitglied ist die Stadt Jülich /Amt für Kinder, Jugend und Sozialplanung sowie die/der Vorsitzende des Ausschusses für Jugend, Familie, Integration, Soziales, Schule und Sport oder deren Vertreterin bzw. Vertreter.

Die im Rat vertretenen Fraktionen entsenden ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger des Ausschusses für Jugend, Familie, Integration, Soziales, Schule und Sport und dessen/deren Stellvertreter/in in den Beirat.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist der Antragstellerin/dem Antragsteller durch die/den Geschäftsführerin /Geschäftsführer schriftlich mitzuteilen.

(4) Mitwirkung in politischen Gremien

Jeweils ein Mitglied des Arbeitskreises für ein inklusives Jülich ist mit beratender Stimme im Ausschuss für Jugend, Familie, Integration, Soziales, Schule und Sport, im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss und im Ausschuss für Kultur, Dorf- und Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung vertreten.

Ggf. wird die Aufnahme von Mitgliedern in weitere Fachausschüsse des Rates beantragt.

§ 16¹

Umweltbeirat

¹ § 16 neu gefasst durch Beschluss des Rates der Stadt Jülich vom 07.09.2023

- (1) Bei der Stadt Jülich wird ein "Beirat für kommunale Entwicklungsverantwortung - Umweltbeirat" eingerichtet.
- (2) Der Beirat wird dem Ausschuss für Planung, Umwelt und Bau als beratendes und unterstützendes Gremium zugeordnet. Anregungen, die die Zuständigkeit anderer Ausschüsse betreffen, werden unmittelbar dorthin verwiesen.
Ein Mitglied des Umweltbeirates ist mit beratender Stimme im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss (Sachkundige/r Einwohner/In) vertreten.

Ein Mitglied des Umweltbeirates ist mit beratender Stimme im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss vertreten.
- (3) Der Beirat ist kein Beschlussorgan gemäß GO NRW.
- (4) Zusammensetzung¹²³
Der Umweltbeirat besteht aus maximal neun stimmberechtigten Mitgliedern sowie deren Stellvertreter/innen. Jede im Rat vertretene Fraktion entsendet zudem je ein Mitglied oder eine/n sachkundige/n Bürger/in sowie ein/e Stellvertreter/in mit beratender Stimme in den Beirat.
Wählbar sind Vertreter/innen und Mitglieder von fachkundigen Verbänden und Berufsgruppen, Vereinen mit Satzung, sowie Initiativen, die nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege fördern. Interessierte Verbände, Berufsgruppen, Vereine und Initiativen übersenden das auf der städtischen Homepage ganzjährig hinterlegte Bewerbungsformular an die zuständige Prüfungsstelle in der Verwaltung. Diese prüft die Voraussetzungen und legt das Ergebnis der Vorprüfung dem Rat zur Bestätigung vor.
Bewerbungsformulare, die später als 2 Monate vor der Wahlversammlung eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.
Zwingende Bewerbungsvoraussetzungen:
Die Bewerber/Innen dokumentieren, dass sie nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege fördern, indem ihre Vereins-/Verbandssatzung dieses erkennen lässt oder die Initiative ein einschlägiges Leitbild formuliert. Die Vereine, Verbände und Initiativen bestehen jeweils aus mehr als 5 Mitgliedern.

Die Bestellung im Rat erfolgt auf Vorschlag der zugelassenen Bewerber nach der Wahlversammlung. Das genaue Wahlverfahren regelt der Umweltbeirat im Rahmen seiner Geschäftsordnung.

Nach Ablauf der Amtszeit oder bei einer Neuwahl beruft der/die Vorsitzende oder die Vertretung zu einer öffentlichen und öffentlich bekannt gemachten Versammlung ein. Die Wahlvoraussetzungen sowie die Bewerbungsfristen sind bekannt zu geben.
- (5) Amtszeit
Die Amtszeit des Beirates beginnt mit der Bestellung durch den Rat und beträgt in der Regel 2 Jahre. Die Amtszeit endet, auch im Falle von notwendigen Nachwahlen, mit

¹ § 16 Abs. 4 neugefasst durch Beschluss des Rates der Stadt Jülich vom 17.10.2013

² § 16 Abs. 4 geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Jülich vom 09.05.2019

³ § 16 Abs. 4 ergänzt durch Beschluss des Rates der Stadt Jülich vom 10.11.2020

- der Neuwahl.
- (6) **Vorsitzende/r und Vertretung**
Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine Vertretung mit einer einfachen Mehrheit. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.
 - (7) **Sitzungen des Beirates**
Der/die Vorsitzende oder die Vertretung beruft den Beirat bis zu viermal im Jahr, im Übrigen auf Wunsch von mindestens 4 Mitgliedern ein. Tagungsort ist das Neue Rathaus in Jülich. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Termine werden zu Beginn eines Jahres veröffentlicht.
 - (8) **Aufgaben des Beirates**
Der Beirat berät den Ausschuss für Planung, Umwelt und Bau in allen Fragen der Entwicklungsverantwortung, des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege. Er kann dabei aus Eigeninitiative oder auf Anfrage des Ausschusses Vorschläge zu Veranstaltungen und Aktivitäten entwickeln, die über Umweltzusammenhänge informieren und zu verantwortungsvollem Verhalten anleiten. Der Umweltbeirat kann ferner dem zuständigen Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss vorschlagen, Referenten einzuladen, die zu umweltrelevanten Themen Wesentliches beitragen können. Insgesamt soll das Wissen der Menschen in den Jülicher Verbänden, Berufsgruppen, Vereinen und Initiativen in lokalen und globalen Umweltfragen und Problemen der Entwicklungsregionen genutzt werden. Darüber hinaus sollen die Kontakte des Beirates zu vielen Menschen in der Bevölkerung zu Aufklärungsinitiativen genutzt werden.
 - (9) **Unterstützung durch die Verwaltung**
Die Verwaltung unterstützt den/die Vorsitzende/n bei der Einberufung des Beirates durch den Versand der Einladungen, die öffentliche Bekanntmachung des Sitzungstermins und die Raumbuchung. Die Verwaltung begleitet die Sitzungen beratend. Sofern der Beirat Empfehlungen an die Fachausschüsse beschließt, sind diese schriftlich an die Verwaltung weiterzuleiten. Die Verwaltung wird diese dem jeweils zuständigen Ausschuss in Form von Mitteilungen oder Beschlussvorlagen vorlegen.
 - (10) **Haushaltsmittel der Stadt Jülich**
Zur Bestreitung des Sachaufwandes (Einladungen, Referate, Exkursionen etc.) stellt der Rat Haushaltsmittel im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung. Die Inanspruchnahme erfolgt in Abstimmung mit dem Ausschuss für Planung, Umwelt und Bau gegen Nachweis.
 - (11) **Die Mitglieder des Beirates erhalten keinerlei Entschädigungen.**

§ 17 Seniorenbeirat

- (1) Bei der Stadt Jülich wird ein Seniorenbeirat eingerichtet.
- (2) Der Beirat wird dem Ausschuss für Jugend, Familie, Integration, Soziales, Schule und Sport als beratendes und unterstützendes Gremium zugeordnet. Anregungen, die die Zuständigkeit anderer Ausschüsse betreffen, werden unmittelbar dorthin verwiesen.

Jeweils ein Mitglied des Seniorenbeirates ist mit beratender Stimme im Ausschuss für Jugend, Familie, Integration, Soziales, Schule und Sport, im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss und im Ausschuss für Kultur, Dorf- und Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung vertreten.

- (3) Der Beirat ist kein Beschlussorgan gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).
- (4) Zusammensetzung¹²³

Der Beirat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern und je einem Vertreter der im Rat der Stadt Jülich vertretenen Fraktionen als beratende Mitglieder; jedes Mitglied hat eine persönlich namentlich zu benennende Vertretung. Beratende Mitglieder können sowohl Ratsmitglieder als auch sachkundige Bürger/innen sein. Stimmberechtigte Mitglieder werden aus den Reihen der Seniorenversammlung gewählt.

Der Bürgermeister beruft dazu eine öffentliche und öffentlich bekannt gemachte Versammlung, zu der alle Jülicher Initiativen, Verbände und Organisationen, die sich der Seniorenarbeit widmen, sowie nicht-organisierte Seniorinnen und Senioren eingeladen sind. Nicht-organisierte Seniorinnen und Senioren können sich zur Wahl aufstellen lassen, sofern sie ein Mandat von 20 Stimmen vorlegen können.

Für die Wahl der Vorschläge in der konstituierenden Sitzung gibt sich die so einberufene Versammlung ihre eigene Geschäftsordnung.

Der Beirat kann weitere Teilnehmer zu bestimmten Sachthemen beteiligen oder Referenten einladen.

- (5) Amtszeit⁴

Die Amtszeit beginnt mit der Bestellung durch den Rat und beträgt in der Regel zwei Jahre. Sie endet beim Wegfall der Voraussetzungen oder durch Verzicht. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes endet ggf. automatisch auch die Mitgliedschaft in den Ausschüssen (als sachkundige Einwohner/Innen).

¹ § 17 Abs. 4 geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Jülich vom 05.12.2013

² § 17 Abs. 4 ergänzt durch Beschluss des Rates der Stadt Jülich vom 10.11.2020

³ § 17 Abs. 4 ergänzt durch Beschluss des Rates der Stadt Jülich vom 07.09.2023

⁴ § 17 Abs. 5 neu eingefügt durch Beschluss des Rates der Stadt Jülich vom 07.09.2023. Weitere Absätze verschieben sich entsprechend.

(6) Vorsitzender

Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

(7) Sitzungen des Beirats

Die/Der Vorsitzende beruft den Beirat bis zu viermal im Jahr, im Übrigen auf Wunsch von mindestens 4 Mitgliedern ein. Tagungsort ist das Neue Rathaus in Jülich. Die Sitzungen sind öffentlich.

(8) Unterstützung durch die Verwaltung

Die Verwaltung unterstützt die Vorsitzende/den Vorsitzenden bei der Einberufung des Beirats durch den Versand der Einladungen, sonstiger Beratungsunterlagen und von Referentenmanuskripten. Sofern der Beirat Empfehlungen an den Ausschuss für Jugend, Familie, Integration, Soziales, Schule und Sport oder andere Ausschüsse beschließt, werden diese von der Verwaltung in Form von Mitteilungen oder Beschlussvorlagen den Gremien vorgelegt.

(9) Aufgaben des Beirats¹

Der Beirat berät die Ausschüsse nach den §§ 7, 8 und 9 dieser Zuständigkeitsordnung in allen Fragen der Belange von Senioren. Er kann dabei aus Eigeninitiative oder auf Anfrage des Ausschuss Vorschläge für Veranstaltungen und Aktivitäten entwickeln. Der Beirat kann ferner dem Ausschuss für Jugend, Familie, Integration, Soziales, Schule und Sport vorschlagen, Referenten einzuladen, die zu Seniorenbelangen Wesentliches beitragen können.

Der Beirat ist Anlaufstelle für Jülicher Senioren und Seniorinnen. Er kann Sprechstunden abhalten und als Mittler zwischen Senioren, Verwaltung und Politik fungieren.

(10) Haushaltsmittel der Stadt Jülich

Zur Bestreitung des Sachaufwands (Einladungen, Referate, Exkursionen etc.) stellt der Rat Haushaltsmittel im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung. Die Inanspruchnahme erfolgt gegen Nachweis.

(11) Die Mitglieder des Beirats erhalten keine finanziellen Entschädigungen.

§ 18²

Jugendparlament

(1) Bei der Stadt Jülich wird ein Jugendparlament eingerichtet.

¹ § 17 Abs. 8 (neu Abs. 9 nach Beschluss des Rates vom 07.09.2023) geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Jülich vom 10.11.2020

² § 18 geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Jülich vom 13.12.2017

- (2) Das Jugendparlament setzt sich aus 25 Mitgliedern der folgenden weiterführenden Schulen aus der Stadt Jülich zusammen:
- Gymnasium Haus Overbach
 - Gymnasium Zitadelle der Stadt Jülich
 - Mädchengymnasium Jülich
 - Schirmerschule Jülich
 - Sekundarschule der Stadt Jülich
- Dabei stellt jede Schule fünf Mitglieder, die von der Schülervertretung entsandt werden.
- Die Mitglieder sollen zum Zeitpunkt der Entsendung mindestens 12 Jahre alt sein. Die Mitgliedschaft endet spätestens mit der Beendigung der Schulzeit.
- (3) Die Amtszeit beträgt 2 Schuljahre.
- Falls ein Mitglied des Jugendparlaments vorzeitig ausscheidet, wird ein neues Mitglied von der Schülervertretung der Schule für die Restzeit entsandt.
- Eine erneute Entsendung eines Mitglieds nach Beendigung der Amtszeit ist möglich.
- (4) Das Jugendparlament vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen gegenüber der Stadt Jülich. Das Jugendparlament ist berechtigt, Anträge und Anregungen an den Rat und die jeweiligen Ausschüsse zu richten. Bei der Beratung der Anträge und Anregungen muss die Vertretung des Jugendparlaments in den jeweiligen Ausschüssen gehört werden.
- (5) Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Jugendparlaments wird entsprechend § 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW als Sachverständige/r bzw. Vertreterin/Vertreter der Bevölkerungsgruppe, die von den Entscheidungen vorwiegend betroffen sind, zu den Sitzungen des Ausschusses für Jugend, Familie, Integration, Soziales, Schule und Sport hinzugezogen und zu den Sitzungen entsprechend eingeladen.

§ 19¹

Arbeitskreis Jugendarbeit in Jülich

- (1) Bei der Stadt Jülich wird ein Arbeitskreis „Jugendarbeit in Jülich“ eingerichtet. Der Arbeitskreis gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die inneren Abläufe regelt.
- (2) Der Arbeitskreis setzt sich aus den Fachkräften der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zusammen
- Städt. Jugendheim Gleis 13
 - Mobile offene Jugendarbeit
 - Ev. Jugendheim Bonhoefferhaus
 - Kath. Jugendheim Roncallihaus
- sowie Vertreter:innen weiterer Jülicher Einrichtungen, die mit Jugendlichen arbeiten. (Die Mitglieder sind der Geschäftsordnung des Arbeitskreises zu entnehmen.)

¹ § 19 neu gefasst durch Beschluss des Rates der Stadt Jülich vom 23.06.2022

- (3) Der Arbeitskreis „Jugendarbeit in Jülich“ vertritt die Belange aller Jugendlichen gegenüber der Stadt Jülich. Der Arbeitskreis ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Amt für Kinder, Jugend, Schule und Sport Anträge und Anregungen an den Rat und die jeweiligen Ausschüsse zu richten. Bei der Beratung der Anträge und Anregungen muss die Vertretung des Arbeitskreises „Jugendarbeit in Jülich“ gehört werden.
- (4) Ein:e Vertreter:in des Arbeitskreises wird entsprechend §58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW als Sachverständige:r bzw. Vertreter:in der Bevölkerungsgruppe, die von den Entscheidungen vorwiegend betroffen sind, zu den Sitzungen des Ausschusses für Jugend, Familie, Integration, Soziales, Schule und Sport als nicht stimmberechtigter Teilnehmer hinzugezogen und zu den Sitzungen entsprechend eingeladen.

§ 20¹

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit Wirkung zum 26.08.2014 in Kraft.

Jülich, den 26.08.2014

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Stommel

¹ § 20 (§ 19 alt) eingefügt durch Beschluss des Rates der Stadt Jülich vom 23.06.2022